



WIR
MACHEN
SCHULE

FACHBEREICH SCHULE

KINDERSCHUTZ:

Spezifikation für die Schule

Ergänzungen für schulisches Personal



Stadt Dortmund



Inhalt

1. Präambel für Mitarbeitende in Schule.....	3
2. Wer hat einen Schutzauftrag in der Schule?.....	4
3. Welche Aufgaben haben die „Ansprechpartner*innen Kinderschutz“ in der Schule?.....	5
4. Der „Kinderschutz Basisordner“ des Jugendamts der Stadt Dortmund löst den blauen „Kinderschutz in der Schule“ Ordner ab!.....	6
5. Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung (Indikatorenliste)?.....	7
6. Was tue ich, wenn ich den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung habe?.....	9
7. Wie funktioniert die Kollegiale Beratung?.....	9
8. Was ist eine „Anonyme Fachberatung“ nach §8b SGB VII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und wie erhalte ich sie?.....	10
9. Was ist bei der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen zu beachten?.....	11
10. Was ist bei der Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu beachten?.....	12
11. Wann brauche ich eine Schweigepflichtsentbindung?.....	12
12. Wie schreibe ich einen Bericht über die aktuellen Geschehnisse in der interdisziplinären Zusammenarbeit, wann und für wen?.....	13
13. Wann und wie mache ich eine Kindeswohlgefährdungsmeldung beim Jugendamt?.....	14
14. Anhang mit weiteren Arbeitshilfen für den schulischen Kontext.....	15
■ Dokumentation/Aktennotiz.....	17
■ Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
■ Flyer: „Beratungen im Themenfeld Kinderschutz“.....	23
■ Das Gespräch mit Kindern oder Jugendlichen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	25
■ Das Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	29
■ Protokollvorlage für den internen Gebrauch.....	34
■ Vereinbarung der Schule mit den Personensorgeberechtigten und/oder Dritten.....	35
■ Schweigepflichtsentbindung.....	37
■ Bericht über die aktuellen Geschehnisse.....	38
■ Vorbereitung einer Inobhutnahme in der Schule.....	40
■ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.....	42
■ Zugang zur LWL-Klinik.....	44
■ Wichtige Kontakte für Dortmunder Schulen.....	46
■ Übergeordnete Stellen.....	52
■ Kooperationsvereinbarung.....	53
■ Impressum.....	59

1. Präambel für Mitarbeitende in Schule

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form der Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Misshandlung und Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19). Das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 2012 in Kraft ist, regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, müssen die Vertreter*innen aller Institutionen, die mit Minderjährigen in Kontakt stehen, an einer Kultur des Hinschauens und sich Kümmerns arbeiten. Gemäß ihres gesetzlichen Auftrags übernehmen sie gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Die Schule stellt dabei einen unverzichtbaren Bestandteil einer eng miteinander verbundenen Präventionskette vor Ort dar, die die Kinder und Jugendlichen in ihren verschiedenen Lebensphasen im Blick behält, sie beteiligt und rechtzeitig unterstützt. Diese Aufgabe obliegt allen an Schule tätigen Menschen.

Die Beteiligung bzw. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist hierbei ein grundlegendes Prinzip im Schutzauftrag, um Transparenz, Mitwirkung und Lösungsorientierung zu gewährleisten. Ebenso gehört die Vermittlung von Kinder- bzw. Menschenrechten in die Präventionssäule einer jeden Schule.

Dieses Kapitel bietet allen Mitarbeitenden an Schule eine Orientierung zu den grundlegenden Fragen in der Umsetzung des Kinderschutzes.

Anhand der Leitfragen/Gliederung lassen sich gezielt Antworten zum professionellen Handeln in der akuten Situation finden. Darüber hinaus werden aber auch Impulse zur konzeptionellen Weiterarbeit vermittelt sowie Hilfen zur Gesprächsführung angeboten. Die im Kapitel hinterlegten Beispiele und Hinweise zu der erforderlichen Dokumentation basieren auf den rechtlichen Erfordernissen und sind von besonderer Wichtigkeit.

Sie sollten – wie das gesamte Themenfeld Kinderschutz – in regelmäßigen Abständen mit allen in Schule Beschäftigten thematisiert werden.

An allen Dortmunder Schulen sind neben der Schulleitung eine oder mehrere Personen als Ansprechpartner*in für Kinderschutz benannt worden, die im konkreten schulischen Alltag eine „Lotsenfunktion“ im Rahmen von Kinderschutz übernehmen.

Bitte machen Sie sich an Ihrem jeweiligen Einsatzort mit den Zuständigkeiten vertraut, um im akuten Fall im Sinne des Kinderschutzes handeln zu können.

2. Wer hat einen Schutzauftrag in der Schule?

Schule handelt immer als Verantwortungsgemeinschaft. Sobald in einer Schule ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII besteht (das Kindeswohl bei einem jungen Menschen von 0 bis zur Volljährigkeit nicht gesichert ist), sind Mitarbeitende in Schule zum Handeln im multiprofessionellen Team (z.B. Ansprechpartner*in für Kinderschutz, Schulsozialarbeiter*in, OGS Mitarbeiter*in, Schulleitung) aufgefordert, denn kein Verdachtsfall sollte alleine bearbeitet werden. Jede Person, die etwas beobachtet darf und soll sich an das multiprofessionelle Team einer Schule wenden um Beobachtungen austauschen und ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen. Hierbei gilt es in enger Absprache mit der Schulleitung zu interagieren, da diese immer die volle Verantwortung trägt.

In diesem Fall besteht eine Handlungspflicht. Unterlassenes Handeln kann strafbar sein! Um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt es sich, wenn eine Person in einem Notfall keine (erforderliche und zumutbare) Hilfe leistet (§ 323c StGB: unterlassene Hilfeleistung). Im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung kommt eine Strafbarkeit aufgrund eines sog. unechten Unterlassungsdeliktes in Betracht, insbesondere wenn das Kind verletzt oder gar getötet wurde. Eine Strafbarkeit liegt vor, wenn der*die Unterlassende als sog. Garant*in zur Abwendung der Gefahr verpflichtet ist (§ 13 StGB).

Als Garanten werden neben den Personensorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigte) sowie weitere enge Familienangehörige und Lebenspartner*innen, Personen gezählt, denen die Aufsicht von den Personensorgeberechtigten für das Kind übertragen wurde. Dies gilt auch für das multiprofessionelle Team und somit alle Mitarbeitende in den Schulen!

In Kapitel 2 sind die gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt, die verdeutlichen, dass Kinderschutz in der Schule alle in Schule tätigen Personen betrifft, die sich zusammen als Verantwortungsgemeinschaft sehen.

Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ist es erforderlich, dass jede Schule über ein Beratungsnetzwerk verfügt, das sich regelmäßig im Austausch befindet.

Hierzu gibt Qualis NRW folgende Empfehlung:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/erziehung-und-praevention/innerschulisches-beratungsnetzwerk/index.html>

Mit der Änderung des Schulgesetzes NRW ist jede Schule aufgefordert, ein standortspezifisches Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Folgende Arbeitshilfe der Kultusministerkonferenz kann dazu verwendet werden:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Erstrebenswert ist es, wenn bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an einer Schule Einigkeit besteht.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, entbindet dies Fachkräfte nicht von der Handlungspflicht!

Je nach Schulform oder Profession stehen die entsprechenden übergeordneten Stellen als Unterstützung zur Verfügung (siehe Anhang „Übergeordnete Stellen“, Seite 44).

3. Welche Aufgaben haben die „Ansprechpartner*innen für Kinderschutz“ in der Schule?

Für jede Schule sind neben der Schulleitung, eine oder mehrere Personen als Ansprechpartner*in für Kinderschutz benannt worden. Wechsel in der Benennung sollten nahtlos erfolgen.

Die Ansprechpartner*innen ...

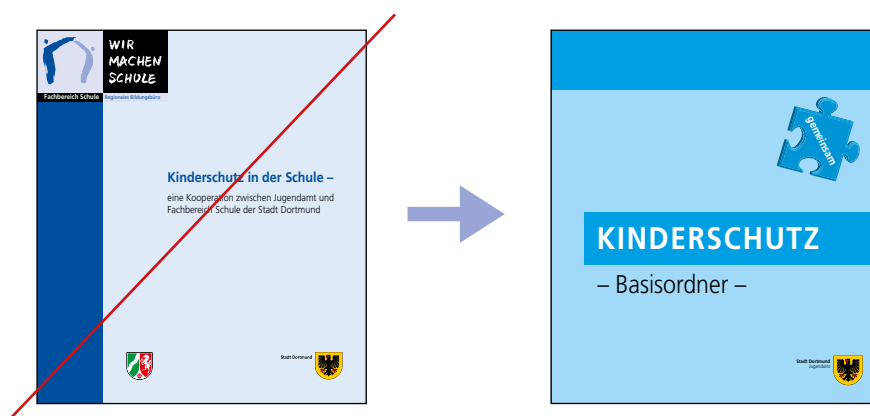
- haben eine „Lotsenfunktion“ im Rahmen von Kinderschutz und übernehmen keine Einzelfallberatung. Bei Bedarf weisen sie auf die anonyme Fachberatung für Fachkräfte hin (E-Mail an: anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de). Sie nutzen zur gegenseitigen Beratung und Unterstützung das Multiprofessionelle Team an ihrer Schule und handeln als Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der Schüler*innen.
- wissen, dass der blaue Ordner „Kinderschutz in der Schule“ von dem ebenfalls blauen „Kinderschutz – Basisordner“ (des Jugendamtes) abgelöst wurde. In Kapitel 6 (Spezifikation Schule) finden sie Dokumente, die speziell für den schulischen Gebrauch bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hilfreich sind.
- wissen, wo der neue „Kinderschutz – Basisordner“ in der Schule steht und sorgen dafür, dass alle einen leichten Zugriff darauf haben.
- kümmern sich darum, dass die Materialien im „Kinderschutz Basisordner“ unter Kapitel 6 (Spezifikation für die Schule) vollständig und aktuell sind. Gegebenenfalls ergänzen sie fehlende Materialien mit Hilfe der Dateien, die über den Schulserver unter dem Stichwort „Kindeswohlgefährdung“ zur Verfügung gestellt werden.
- erinnern alljährlich in einer der ersten Lehrendenkonferenzen im Schuljahr an die Arbeitshilfen im „Kinderschutz Basisordner“.

Im Falle des Verdachts auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- kennen sie die Indikatoren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.
- haben sie Informationen über die Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- kennen sie die Anonyme Fachberatung.
- haben sie die Kontaktdaten der verschiedenen Jugendhilfedienste.
- kennen sie die Notrufnummer des Jugendamtes (Tel. (0231) 50-1 23 45) und geben diese nach Rücksprache mit der Schulleitung im Notfall weiter.

4. Der „Kinderschutz Basisordner“ des Jugendamtes der Stadt Dortmund löst den blauen „Kinderschutz in der Schule“ Ordner ab!

Der blaue Ordner „Kinderschutz in der Schule“ wird vom ebenfalls blauen „Kinderschutz-Basisordner“ des Jugendamtes der Stadt Dortmund abgelöst.



Der blaue „Kinderschutz – Basisordner“ ist als ein Rahmenkonzept zu verstehen und richtet sich an alle Mitarbeitende, die beruflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche beraten und begleiten.

Auf der Homepage des Jugendamtes der Stadt Dortmund findet sich unter dem Stichwort „Kinderschutz“ der neue blaue „Kinderschutz – Basisordner“.

https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/jugendamt/downloads/kinderschutz/kinderschutz_basisordner_25-10-22_.pdf

Adressenliste und standortspezifische Angebote

Die Broschüre „Adressenliste Gewaltprävention“ soll dabei vom alten Ordner in den neuen Basisordner umgeheftet werden, gleiches gilt für die standortspezifischen Angebote.

Spezifikation für Fachkräfte an der Schule

Diese finden neben weiteren einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepten und Ergänzungen in diesem Kapitel 6 (Spezifikation für die Schule) ihren Platz. Hier sind hilfreiche Tipps und Vordrucke hinterlegt, die helfen können, das Kindeswohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Die entsprechenden Dokumente sind auf dem Schulserver digital abgelegt oder bei den zuständigen Ansprechpersonen zu finden. Zukünftig wird die aktuellste Version der „Spezifikation für die Schule“ auf der Website der Schulpsychologischen Beratungsstelle für die Stadt Dortmund online abrufbar sein.

Der Erarbeitung der Inhalte zu Kapitel 6 (Spezifikation Schule) erfolgte 2022 in Abstimmung mit der Unterarbeitsgruppe „Jugendhilfe und Schule“ der AG §78 Kinderschutz. Erarbeitet wurde das einrichtungsspezifische Konzept für den Bereich Schule von einem multiprofessionellem Team bestehend aus:

- Margit Dreischer
Schulrätin
- Konstanze Hofstätter-Paust
Fachberaterin Kinderschutz Gewaltprävention
- Katharina von Lehmden
Schulpsychologin der Schulpsychologischen Beratungsstelle für die Stadt Dortmund
- Lena Muckermann
Schulsozialarbeiterin Funke Grundschule, Land NRW
- Viola Niemeier
Fachberaterin der Kommunalen Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit der Stadt Dortmund
- Dr. Claudia Schauerte
Schulpsychologin der Schulpsychologischen Beratungsstelle für die Stadt Dortmund
- Merle Schütte
Fachberaterin Offener Ganztage Evangelischer Kirchenkreis Dortmund

5. Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung (Indikatorenliste)?

Eine erste Orientierung, ob gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bietet die „Indikatorenliste“ im Kapitel 3. Hinweise können sich im äußeren Erscheinungsbild und im Verhalten von Kindern und Jugendlichen, im Verhalten der Erwachsenen gegenüber ihrem Kind, der Wohnsituation, der sozialen Situation sowie dem Verhalten der Eltern im Kontakt nach außen zeigen.

Die „Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ ergänzt die „Indikatorenliste“ in Kapitel 3. Sie soll der Verantwortungsgemeinschaft Schule als zusätzliche praktische Hilfestellung dienen, um zu verdeutlichen, welche Indikatoren bekannt sind bzw. vorliegen oder welche ggf. noch eruiert werden müssen. Dieser Vordruck kann auch als Grundgerüst für eine Kollegiale Beratung oder im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten hilfreich sein. Die Einschätzungshilfe finden Sie im Anhang von diesem Kapitel 6 (Spezifikation Schule).

Ebenfalls unterstützen kann Sie in diesem Prozess das Dokument „Beobachtungen und Hilfeangebote durch die Einrichtung – interne Dokumentation“ in Kapitel 4. Hier lassen sich u.a. die konkreten Beobachtungen, ggf. anhand der „Indikatorenliste“, die gemeinsame schulinterne Einschätzung und angebotene Hilfen für die Familie notieren.

Bei einer Überprüfung, ob die Hilfen durch die Personensorgeberechtigten angenommen wurden und damit die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden konnte, kann das Dokument auf der Folgeseite „Überprüfung der Umsetzung der Hilfen – interne Dokumentation“ hilfreich sein.

Eine Gefährdungseinschätzung sollte auch in Betracht gezogen werden bei:

- einem zum Alter und Entwicklungsstand des Kindes unpassendem Unfallmechanismus
- einem verzögerten Aufsuchen medizinischer Hilfen bei schwerwiegenden Verletzungen
- wiederholten Vorstellungen bei Ärzt*innen mit unklaren Angaben, ständig wechselnden Kinderärzt*innen, fehlenden Impfungen oder U-Untersuchungen
- fehlenden, unklaren oder wechselnden Erklärungen über die Entstehung von Verletzungen
- Auftauchen zusätzlicher, nicht angegebener Verletzungen bei der Untersuchung
- Angabe seltener Erkrankungen als mögliche Ursachen

Arbeitshilfen:

- Indikatorenliste
- Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Beobachtungen und Hilfeangebote durch die Einrichtung – interne Dokumentation, Kapitel 4
- Überprüfung der Umsetzung der Hilfen – Interne Dokumentation, Kapitel 4

6. Was tue ich, wenn ich den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung habe?

In Kapitel 3 finden Sie ein Schaubild zu dem Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Geht es um die Klärung eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung, sollte Beratung und Unterstützung eingeholt werden. Bei einer akuten Gefährdungssituation ist das Jugendamt direkt zu informieren.

Einzelne Handlungsschritte sind in einem weiteren Ablaufplan in Kapitel 3 mit Verweisen zu hilfreichen Informationen und Arbeitshilfen versehen. Auf diesen beiden Seiten finden Sie alle für diese Situation notwendigen Telefonnummern und Kontaktdaten.

Arbeitshilfen:

- Handlungsschritte bei Verdacht auf KWG, Schaubild, Kapitel 3
- Handlungsschritte bei Verdacht auf KWG, Ablaufplan, Kapitel 3

7. Wie funktioniert die Kollegiale Beratung?

Haben Sie einen ersten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, empfiehlt es sich, eine Kollegiale Beratung durchzuführen. Dazu können Sie weitere Personen ansprechen, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeiten. Dies können Fachlehrkräfte und pädagogische Fachkräfte wie z.B. Schulsozialarbeiter*innen oder Mitarbeitende der OGS sein. Zusätzlich könnten Sie die Ansprechpartner*innen für Kinderschutz in Ihrer Schule ansprechen oder auch die Schulleitung. Es sollten mindestens drei Personen zusammen kommen.

Insgesamt sollten Sie dafür gemeinsam etwa eine Stunde Zeit einplanen. Einen „Vorschlag für eine strukturierte Methode zur Durchführung einer Kollegialen Beratung“ finden Sie in Kapitel 4. Unterstützend können Sie die „Indikatorenliste“, die „Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ sowie die Dokumentation zu „Beobachtungen und Hilfeangebote durch die Einrichtung“ und „Überprüfung der Umsetzung der Hilfen“ dazunehmen.

Arbeitshilfen:

- Vorschlag einer strukturierten Methode zur Kollegialen Beratung, Kapitel 4
- Indikatorenliste, Kapitel 3
- Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Beobachtungen und Hilfeangebote durch die Einrichtung – Interne Dokumentation, Kapitel 4
- Überprüfung der Umsetzung der Hilfen – Interne Dokumentation, Kapitel 4

8. Was ist eine „Anonyme Fachberatung“ nach §8b SGB VII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und wie erhalte ich sie?

Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren haben das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, sowie Anspruch auf Schutz vor möglichen Gefahren für ihr Wohl. Um eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einschätzen zu können, ist spezifisches Wissen und Erfahrung in der Kinderschutzarbeit von zentraler Bedeutung. Für Berufsheimnisträger*innen besteht daher zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungslage der rechtlich geregelte Anspruch auf Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In der Umsetzung der Beratung wird durch die Fachstelle ein geschützter Rahmen für die ratsuchenden Fachkräfte geboten, um die Herausforderungen im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und Familien zu besprechen und gemeinsam einzuschätzen. Hierzu bietet die Fachstelle bei Bedarf eine anonyme Fallbegleitung über einen längeren Zeitraum an.

Die Fachstelle bietet die Kontaktaufnahme über ein zentrales E-Mailpostfach „anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de“, über die -500 oder über die entsprechenden insoweit erfahrenen Fachkräfte direkt an. Es erfolgt an Werktagen innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung/ Kontaktaufnahme an die ratsuchende Person. Die Verantwortung das Beratungsergebnis durch die insoweit erfahrene Fachkraft der Fachstelle anzunehmen und umzusetzen, obliegt der ratsuchenden Person.

Besonderheiten:

1. Das Jugendamt und Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII anbieten, haben Vereinbarungen abgeschlossen. Diese verpflichten die Träger eigene insoweit erfahrene Fachkräfte zur Beratung vorzuhalten. Daraus ergibt sich, dass Mitarbeitende von Trägern einen Anspruch auf Beratung durch die trägereigenen Fachkräfte haben. Hierzu gehören beispielsweise im Fachbereich Schule Schulsozialarbeiter*innen in Trägerschaft oder OGS-Mitarbeitende in Trägerschaft.
2. Der Begriff „anonym“ bezieht sich in der Beratung auf den Aspekt, dass keine Daten bezüglich der Kinder, Jugendlichen oder Familien erfasst werden. Zu internen Auswertungszwecken und zur Sicherung der Qualität des Angebotes werden die Daten der ratsuchenden Fachkraft erfasst. Die Daten der ratsuchenden Fachkräfte werden nicht an Dritte weitergeleitet.
3. Abkürzungen: Die anonyme Fachberatung gem. § 8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird je nach Fachbereich auch als „anonyme Beratung“, „8b Beratung“ oder „insoFa-Beratung“ bezeichnet. Die Begrifflichkeiten beziehen sich auf dasselbe Angebot.

4. Gesetzesgrundlagen:
§ 1 SGB VIII und § 1 Absatz 1 KKG
§ 4 Abs. 1 und 2 KKG
§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Arbeitshilfen:

- Möglichkeiten einer Anonymen Beratung, Kapitel 4
- Flyer: „Beratungen im Themenfeld Kinderschutz“

9. Was ist bei der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen zu beachten?

Artikel 8 des 8. Sozialgesetzbuches schreibt vor, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Dies beinhaltet auch, sie beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung alters- und entwicklungsgemäß einzubeziehen, solange dadurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Das Gespräch mit Kindern oder Jugendlichen sollte gut vorbereitet erfolgen. Eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation finden Sie im Anhang von Kapitel 6 (Spezifikation Schule), ebenso wie einen Gesprächsleitfaden mit Formulierungshilfen, welcher Ihnen als Gerüst dienen kann.

Arbeitshilfen:

- Das Gespräch mit Kindern oder Jugendlichen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)

10. Was ist bei der Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu beachten?

Werden schulischen Mitarbeitenden Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt und wird dieser Verdacht nach einer Kollegialen Beratung oder einer Anonymen Fachberatung nach §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nicht zweifelsfrei ausgeräumt, sollten weiterführende Gespräche mit allen Beteiligten geführt werden, d.h. sowohl mit betroffenen Kindern/Jugendlichen als auch mit ihren Eltern/Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Ziel eines solchen Elterngesprächs ist die Abwendung der Gefährdungslage für das Kind, indem es gelingt, die Eltern zur Annahme von Hilfen zu motivieren und/oder zu erreichen, dass gemeinsame Vereinbarungen zum Schutz des Kindes getroffen werden.

Die Planung und Durchführung eines solchen Gesprächs kann Unsicherheit auslösen. Eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation finden Sie im Anhang von Kapitel 6 (Spezifikation Schule), ebenso wie einen Gesprächsleitfaden mit Formulierungshilfen, welcher Ihnen als Gerüst dienen kann.

Ein zusätzlich hilfreiches Instrument, um eine transparente Verbindlichkeit zwischen allen im Prozess beteiligten Personen zu erreichen, ist die „Vereinbarung der Schule mit den Personensorgeberechtigten und/oder Dritten“ zur Sicherung des Kindeswohls.

Arbeitshilfen:

- Das Elterngespräch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Vereinbarungen der Schule mit den Personensorgeberechtigten und/oder Dritten, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)

11. Wann brauche ich eine Schweigepflichtsentbindung?

Im laufenden Kinderschutzverfahren wird keine Schweigepflichtsentbindung benötigt.

Sollte es jedoch noch zu keiner Meldung eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gekommen sein, ist das Einholen einer Schweigepflichtsentbindung erforderlich. Einen Vordruck einer „Schweigepflichtsentbindung“, die gegenüber dem Jugendamt, Gesundheitsamt, Kinderärzt*innen oder anderen Helfenden ausgefüllt werden kann, findet sich im Anhang von Kapitel 6 (Spezifikation Schule).

Personensorgeberechtigte, die diese unterschreiben, zeigen mit ihrer Zustimmung die Ressource der Mitarbeitsbereitschaft. Mit der Schweigepflichtsentbindung wird die Arbeit des Helfersystems nicht nur erleichtert, sondern trägt dazu bei, junge Menschen und ihre Familien bedarfsgerecht zu unterstützen.

Arbeitshilfen:

- Schweigepflichtsentbindung, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)

12. Wie schreibe ich einen Bericht über die aktuellen Geschehnisse in der interdisziplinären Zusammenarbeit, wann und für wen?

Ein solcher Bericht dient dazu, auf die Verschärfung einer Situation hinzuweisen oder die Dringlichkeit eines Falles zu betonen. Auch Kooperationspartner*innen können einen Bericht über den aktuellen Stand eines Kindes/Jugendlichen einfordern.

Beispiel: Der Fall ist dem Jugendamt bereits bekannt, aktuelle Informationen werden im Rahmen einer Begutachtung des Gesundheitsamtes/in Kooperation mit dem Sozialamt/aufgrund der Aufnahme in eine Klinik eingefordert.

Für einen solchen Bericht muss eine Schweigepflichtsentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Im Falle eines Berichtes für das Jugendamt entfällt die Notwendigkeit einer Schweigepflichtsentbindung, wenn es sich um einen laufendenden Fall im §8a-Verfahren handelt.

Eine weitere Notwendigkeit für die Erstellung eines solchen Berichtes kann aber auch sein, dass bei Schüler*innen Entwicklungen von Seiten der Schule beobachtet werden, die von Interesse für die Kooperationspartner*innen sind. Auch in diesem Fall muss eine Schweigepflichtsentbindung vorliegen.

Im Anhang finden Sie Vorgaben, die beim Erstellen eines solchen Berichtes helfen können.

Arbeitshilfen:

- Bericht über die aktuellen Geschehnisse Empfehlung, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)

13. Wann und wie mache ich eine Kindeswohlgefährdungsmeldung beim Jugendamt?

Oftmals arbeiten wir mit Grenzfällen. Nichts zu machen, ist keine Option. Hier gilt es, genau zu beobachten und zu dokumentieren. Es ist ratsam, bereits in diesen Fällen die Kollegiale Beratung und die Anonyme Fachberatung in Anspruch zu nehmen, um weitere Schritte in Verantwortungsgemeinschaft abzusprechen.

Das Jugendamt muss handlungsfähig sein, am besten ist es Meldungen innerhalb der Kernarbeitszeiten des Jugendamtes zu machen. Diese sind an Werktagen:

montags	8.00–15.30 Uhr
dienstags	8.00–15.30 Uhr
mittwochs	8.00–15.30 Uhr
donnerstags	8.00–17.00 Uhr
freitags	8.00–13.00 Uhr

Die Mitarbeiter*innen der Jugendhilfedienste befinden sich in den Nachmittagsstunden oftmals in Terminen. Je früher am Tag eine Meldung beim Jugendhilfedienst eingeht, umso besser können die Mitarbeiter*innen agieren. Meldungen die außerhalb der Kernarbeitszeiten, unmittelbar vor dem Wochenende oder dem Beginn der Schulferien erfolgen, können die Reaktionsfähigkeit der Jugendhilfedienste einschränken z.B. aufgrund geringerer personeller Ressourcen, Urlaub der Familien etc. Versuchen Sie daher den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung so früh wie möglich zu melden.

Ist Eile geboten, muss die Meldung telefonisch an die **Notrufnummer des Jugendamtes im Kinderschutz Tel. (0231) 50-1 23 45** (24 Stunden 365 Tage im Jahr erreichbar in Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung) gemacht werden. Nichts desto trotz sollte die Meldung auch schriftlich an die jeweilige Sammel-E-Mail-Adresse des zuständigen Jugendhilfedienstes erfolgen. In diesen Fällen sind die Vordrucke des Jugendamtes aus Kapitel 4 zu nutzen.

Arbeitshilfen:

- Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung, Kapitel 4

14. Anhang mit weiteren Arbeitshilfen für den schulischen Kontext

In der Arbeit im Bereich des Kinderschutzes können darüber hinaus weitere Informationen und Vordrucke von Nutzen sein, die Sie im Anhang von diesem Kapitel 6 finden.

Dazu gehört z.B. die „Protokollvorlage für den internen Gebrauch“. Gerade in Belastungssituationen kann eine standardisierte Protokollvorlage dabei helfen, relevante Punkte schematisch zu notieren. Gleiches gilt für die „Dokumentation Aktennotiz“.

Für einen Auftrag für ein schulärztliches Gutachten oder den Zugang zur LWL-Klinik können Sie ebenfalls auf entsprechende Hilfsdokumente zurückgreifen.

Sollte eine Inobhutnahme an Ihrer Schule geplant sein, finden Sie eine Zusammenstellung von Hinweisen, die Ihnen in der Vorbereitung auf diese Situation dienlich sein können im Dokument „Vorbereitung einer Inobhutnahme in der Schule“.

Eine Sammlung aller wichtigen Kontakte ist für Sie ebenfalls im Anhang griffbereit hinterlegt.

Arbeitshilfen:

- Protokollvorlage für den internen Gebrauch, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Dokumentation Aktennotiz, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Auftrag für ein schulärztliches Gutachten, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Zugang zur LWL-Klinik, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Vorbereitung einer Inobhutnahme in der Schule, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)
- Wichtige Kontakte, Anhang Kapitel 6 (Spezifikation Schule)

Übersicht Anhang

■ Dokumentation/Aktennotiz.....	17
■ Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
■ Flyer: „Beratungen im Themenfeld Kinderschutz“	23
■ Das Gespräch mit Kindern oder Jugendlichen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	25
■ Das Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	29
■ Protokollvorlage für den internen Gebrauch	34
■ Vereinbarung der Schule mit den Personensorgeberechtigten und/oder Dritten.....	35
■ Schweigepflichtsentbindung.....	37
■ Bericht über die aktuellen Geschehnisse	38
■ Vorbereitung einer Inobhutnahme in der Schule.....	40
■ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.....	42
■ Zugang zur LWL-Klinik	44
■ Wichtige Kontakte für Dortmunder Schulen	46
■ Übergeordnete Stellen.....	52
■ Kooperationsvereinbarung.....	53
■ Impressum.....	59

Dokumentation/Aktennotiz

Persönliche Angaben:

Name _____

Geschlecht weiblich männlich divers

Alter _____ Klasse _____

Klassenlehrkraft _____

wohnhaft in _____

Familiäre Situation:

Schüler*in lebt bei _____

Sorgerecht liegt bei _____

Anzahl Geschwister _____

Besonderheiten innerhalb der Familie (z.B. Patchworkfamilie, Wechselmodell etc.):

Bekannte Bezugspersonen, Unterstützer im Familiensystem (z.B. Verwandte, SPFH):

Relevante soziale, kulturelle und/oder religiöse Hintergründe:

Anlass für die Aktennotiz:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> V. a. Kindeswohlgefährdung | <input type="checkbox"/> Gewalt | <input type="checkbox"/> Mobbing |
| <input type="checkbox"/> Schulabsentismus | <input type="checkbox"/> Konflikte | <input type="checkbox"/> Störung im Unterricht |
| <input type="checkbox"/> familiäre Probleme | <input type="checkbox"/> auffälliges Verhalten | <input type="checkbox"/> Schullaufbahnberatung |
| <input type="checkbox"/> sonstiger Anlass: | | |

Was habe ich beobachtet? Was ist mir aufgefallen? Was ist vorgefallen?

Nächste weitere Schritte? Bis wann?

(Name)

(Datum, Unterschrift)

Einschätzungshilfe für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, siehe Indikatorenliste Kapitel 3

(Verwendbar für die „Kollegiale Beratung“, oder im Vorfeld auszufüllen zur „Anonymen Beratung“/Fachberatung)

Betreffendes Kind/betreffende Kinder:

(Vor- und Nachname)

(Vor- und Nachname)

Sicherung der Grundversorgung und Schutz des Kindes/Jugendlichen	Was ist bekannt?
Ernährung des Kindes/der Kinder <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßiges/ausreichendes Essen ▪ entsprechende Nahrungsmittel ▪ regelmäßiges/ausreichendes Trinken 	
Geistige und körperliche Entwicklung	
Angemessene Schlafmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Lärm ▪ kein Rauchen, kein Tabak ▪ eigenes Bett 	
Kleidung <ul style="list-style-type: none"> ▪ witterungsgemäß ▪ saubere Kleidung (auch Geruch) ▪ passende Größe 	
Hygiene <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßiges Waschen ▪ ausreichende Körperpflege 	
Sicherung der medizinischen Versorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsorgeheft ▪ Impfbuch ▪ Arztbesuche ▪ Name des Kinderarztes ▪ Krankenversicherung 	

Betreuung und Aufsicht des Kindes/der Kinder durch	
Regelmäßiger Schulbesuch/Schulabsentismus	
Anzeichen für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vernachlässigung ▪ körperliche Misshandlung ▪ psychische Misshandlung ▪ sexuelle Gewalt ▪ Sonstiges 	
Anzeichen von Einsperren, drohende Entführung des Kindes/ des Jugendlichen	
Wohnverhältnisse Einschätzung	Was ist bekannt?
Ausstattung/Mobiliar	
Versorgung/ Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heizung ▪ Strom ▪ Wasser ▪ Abwasser ▪ Müll 	
Hygienische Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sauberkeit ▪ Ordnung ▪ Ungeziefer 	
Geräuschpegel/Lärm	
Ausstattung des Kindes/der Kinder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekleidung ▪ Spielzeug ▪ Schulbedarf 	
Drohende Obdachlosigkeit	
Infrastruktur/Wohnumfeld	

Soziale Situation	Was ist bekannt?
Finanzielle Situation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Geld ▪ Schulden 	
Privates Netzwerk <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontakte zu Verwandten ▪ Freunde ▪ Nachbarn 	
Kontakte im Sozialraum zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewalt ▪ Alkohol ▪ Isolation 	
Herkunft der Familie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Integrationsmöglichkeiten ▪ Anpassung ▪ Aufenthaltsstatus 	

Bisherige Maßnahmen

Weitere Schritte

Sonstiges

Wenn sich Hinweise auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergeben, siehe Kinderschutz Basisordner, Verfahrensanweisungen, Kapitel 3

Gez.

Funktion

Datum

WELCHE VERSCHIEDENEN FORMEN EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GIBT ES?

- Psychische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Körperliche Misshandlung
- Verwahrlosung/Vernachlässigung
- Probleme im Zusammenhang mit Substanzmittelmissbrauch



Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, die Sie umgehend melden möchten, erreichen Sie den Notdienst des Jugendhilfedienstes unter:

Tel. (0231) 50-1 23 45

BERATUNG? WOZU?

Die 8b-Beratung richtet sich an ein breiteres Spektrum von Fachkräften. Die Fachstelle für Beratungen im Themenfeld Kinderschutz dient dazu, allgemeine Beratungsangebote für Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen zur Verfügung zu stellen.

Die Beratung nach § 8b kann sich auf unterschiedliche Themen wie

- Erziehung,
- Entwicklungsförderung,
- Familienkonflikte,
- schulische Probleme und
- ähnliche Anliegen

beziehen. Die § 8 b SGB VIII Beratung ist ein erster Schritt, um verschiedene schwierige Situationen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Vorfeld mit entsprechenden Fachkräften des Jugendamtes zu besprechen, eine erste Klärung zu erwirken und angemessene Maßnahmen zu erörtern.

Die Verantwortung die Beratungsergebnisse umzusetzen, liegt bei dem/der entsprechend beratenden Lehrer*in/ Schulsozialarbeiter*in.

Gab es schon Momente, in denen Sie sich unsicher gewesen sind, ob ein Kind/ eine Situation Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zeigt?

Wir bieten Ihnen einen kompetenten, vertrauenswürdigen und verlässlichen Rahmen zu reflektieren, Lösungen zu erarbeiten und bei Unsicherheit wieder an Sicherheit zu gewinnen.

BERATUNG? ABER WIE?

Sie haben die Möglichkeit die Fachstelle über die Mailadresse zu kontaktieren. Es wird sich schnellstmöglich ein*e Ansprechpartner*in bei Ihnen zurückmelden.

Der/Die entsprechende Berater*in bleibt nach dem Erstgespräch bis zum Abschluss der Beratung Ihre Ansprechperson. Eine anonyme Fallbegleitung über einen längeren Zeitraum ist nach Wunsch möglich.

Die Beratung kann in Form von

- Telefonaten
- Videokonferenzen
- persönlichen Terminen in der Fachstelle

nach Terminvereinbarung und Absprache wahrgenommen werden.

Das Gespräch mit Kindern oder Jugendlichen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)*

§ 8a SGB VIII schreibt vor, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Sie haben u.a. das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dürfen, gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII, auch eine Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet § 8a SGB VIII das Jugendamt grundsätzlich, neben der Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, auch zur Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. Hierbei geht es einerseits um das Recht und die Chance des Kindes/des Jugendlichen, informiert zu werden sowie andererseits um die Möglichkeit, die eigenen Beobachtungen, Anliegen und Ideen zu äußern. Diese Leitgedanken – Informationsrecht und Beteiligung – gelten auch für die Zusammenarbeit von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften mit Kindern und Jugendlichen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Eine Einbeziehung sollte lediglich dann nicht erfolgen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen gefährdet wird.

Vorbereitung

Gezielte Gesprächsvorbereitung:

- Was weiß ich über das Kind/den Jugendlichen?
- Welche Beobachtungen/Sorgen will ich mitteilen?
- Welchen guten Türöffner gibt es, um ins Gespräch zu kommen?
- Was will ich mit dem Gespräch erfahren, erreichen oder vermitteln?
- Habe ich den Leitfaden zur Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gelesen und die Formulierungshilfen dem Alter bzw. Entwicklungsstand des Schülers bzw. der Schülerin entsprechend angepasst?
- Möchte ich dem Kind/Jugendlichen anbieten, einen Freund oder eine Freundin mitzunehmen?
- Möchte ich das Gespräch alleine oder zu zweit führen?
- Was sage ich, wenn Schüler*innen mich bitten, das Anvertraute für mich zu behalten?

* Basis ist die Arbeitshilfe zur Gesprächsführung mit Kindern bei der Bearbeitung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, welcher vom Arbeitskreis Kinderschutz des Sozialen Dienstes im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mannheim entwickelt wurde.

Günstige Rahmenbedingungen:

- Ungestörter Raum, in welchem ein vertrauliches Gespräch geführt werden kann
- Passender Zeitpunkt, hierzu ggf. Kolleg*innen informieren, wenn ein Gespräch während der Unterrichtszeit anderer Fachlehrer geführt werden soll
- Zeit nehmen, falls das Kind/der Jugendliche sich öffnet
- Gesprächsdauer dem Alter anpassen – für jüngere Kinder sind längere Gespräche oft sehr anstrengend

Leitfaden Gespräch mit Kind/Jugendlichen bei Verdacht auf KWG

Phase	Zentrale Aspekte	Formulierungshilfen
Begrüßung & Kontakt herstellen	Freundlichkeit und Ruhe ausstrahlen Small Talk/Türöffner Ängste nehmen	„Hallo ... , schön, dass du gekommen bist!“ „Was hattest du gerade? Wie war dein Tag?“ „Du fragst dich sicher, warum ich dich sprechen wollte? Bitte mach´ dir keine Gedanken, du hast nichts falsch gemacht.“
Anlass und Gesprächsziel benennen	Verantwortung als Lehrkraft/ päd. Fachkraft, schulische Beschäftigte Anlass benennen und Beobachtungen teilen Behutsame Nachfrage Zuhören und Verständnis zeigen für die Erklärung des Kindes/Jugendlichen	„Erwachsene haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu helfen, wenn es ihnen nicht gut geht ..., wenn sie etwas bedrückt ..., wenn sie Kummer und Sorgen haben ...“ „Ich möchte mit dir sprechen, weil ich in letzter Zeit den Eindruck habe, dass es dir nicht gut geht .../Mir ist aufgefallen, dass ... /Ich habe bemerkt, dass ...“ „Hat das einen Grund? Kannst du mir das erklären? ... Kannst du mir mehr darüber erzählen?“ „Ich kann verstehen, dass ...“
Zielfindung	Wünsche erfragen	„Ich möchte gerne mit dir gemeinsam überlegen, wie wir die Situation verbessern können. Was würdest du dir wünschen?“
Lösungssuche	Erste Schritte zur Lösungsfindung Ideen sammeln, dabei auf Realisierbarkeit achten Hilfe & Unterstützung anbieten Nach Ressourcen fragen	„Mir ist es wichtig, dass du zukünftig ohne Sorgen/ Ängste/Wut/Ärger ... zur Schule kommen kannst/es dir zuhause wieder gut geht ...“ „Was müsste konkret passieren/sich verändern, damit es dir besser geht? Bei älteren Kindern/Jugendlichen: Was wäre der erste Schritt?“ „Wie kann ich dich dabei unterstützen? Wer sonst?“

Vorgehen abstimmen	Ideen einbringen Wenn möglich Einverständnis einholen	„Ich kenne eine Einrichtung/Beratungsstelle, die für Kinder/Jugendliche da ist, die in einer ähnlichen Situation wie du sind ..., könntest du dir vorstellen, dass es helfen könnte, wenn....?“ „Ich glaube es wäre eine gute Idee, wenn ... ich mit deinen Eltern spreche/... wir Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen/... ich zunächst mit ... (Person) spreche.“ „Bist du damit einverstanden?“
Abschluss	Zusammenfassung der getroffenen Vereinbarungen Dankbarkeit für Vertrauen aussprechen Weitere Gesprächsangebote machen Beteiligung am weiteren Prozess	„Lass uns kurz zusammenfassen, was wir heute besprochen haben und welche weiteren Schritte wir gehen ...“ „Ich danke dir für dein Vertrauen ... Ich danke dir, dass du mir das erzählt hast ...“ „Wenn dir noch etwas einfällt oder sich die Situation verändert hat, kannst du mich ansprechen. Ich bin... (Ort/Zeit) am besten zu erreichen.“ „Ich sage dir Bescheid, wenn ich mit ... gesprochen habe.“

Schweigepflicht

Finden vertrauliche Gespräche zwischen Kindern oder Jugendlichen und Mitarbeitenden in Schule statt, so wird von Schüler*innen häufig der Wunsch geäußert, dass Ansprechpartner*innen das Anvertraute für sich behalten. Grundsätzlich unterliegen Berufsgeheimnisträger, wie Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien stehen, nach § 203 StGB der Schweigepflicht. Werden Berufsgeheimnisträgern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, sind sie aufgefordert, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, um den Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls, welcher ihnen durch das Kinderschutzgesetz auferlegt wurde, wahrzunehmen. Eine Gefährdungseinschätzung kann z.B. mithilfe einer Kollegialen Beratung, einer Anonymen Beratung durch das Jugendamt oder durch Gespräche mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten erfolgen. In schweren und eindeutigen Fällen kann auch direkt eine Meldung an das Jugendamt notwendig sein. Deutlich wird: In Fällen von Kindeswohlgefährdung endet die Schweigepflicht. In Gesprächen mit Schüler*innen sollte daher keine vorschnelle Zusicherung der Geheimnisträgerschaft erfolgen.

Folgende Formulierungshilfen können helfen Grenzen aufzuzeigen:

Schweigepflicht	z.B. Einwilligung zur Einbeziehung der Eltern	„Wenn es dir nicht gut geht, kann es sinnvoll sein mit deinen Eltern zu sprechen und gemeinsam eine Lösung zu suchen. Denn Eltern sind für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich. Manchmal gibt es auch gute Gründe es nicht zu tun. Möchtest du, dass ich/ dass wir gemeinsam mit deinen Eltern reden? Warum möchtest du das nicht? Was ist deine Sorge dabei?“
	z.B. Grenzen der Geheimnisträgerschaft	„Lehrer*innen/Schulsozialarbeiter*innen müssen auf deinen Wunsch nach Geheimhaltung Rücksicht nehmen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Zum Beispiel, wenn sie Angst um dich/ dein Leben/ deine Entwicklung haben oder Sorge, dass andere Menschen zu Schaden kommen könnten. Dann sind sie verpflichtet mit anderen darüber zu reden/ sich beraten zu lassen/ Personen zu informieren, die dich oder andere schützen können. Dabei wirst du über alle weiteren Schritte informiert.“

Dokumentation

Gespräche mit Kindern/Jugendlichen können geplant, aber auch ungeplant entstehen. Wichtig ist sich während des Gesprächs, spätestens aber im direkten Anschluss, Zeit für die Dokumentation zu nehmen. Folgende Punkte sollten enthalten sein:

- Datum, Zeit, Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Angaben des Kindes inkl. der gestellten Fragen (vollständig und wortgetreu, Fragen nicht beschönigen oder offener formulieren als sie waren)
- Eindruck der psychischen Verfassung des Kindes bei dem Gespräch vermerken
- Geplante Maßnahmen (wann/durch wen?)

Das Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)*

Werden einer Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft Anhaltspunkte auf eine KWG bekannt und ist eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach einer Kollegialen Beratung bzw. einer Anonymen Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt, so kann das Ergebnis sein, ein Elterngespräch zu führen.

Ziel eines solchen Elterngesprächs ist die Abwendung der Gefährdungslage für das Kind, indem es gelingt, die Eltern zur Annahme von Hilfen zu motivieren bzw. zu erreichen, dass gemeinsame Vereinbarungen zum Schutz des Kindes getroffen werden.

Achtung: Keine Informationen/Einbeziehung der betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten oder des betroffenen Kindes/Jugendlichen sollte erfolgen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (z.B. wenn die Einbeziehung zu einer Verschärfung oder Eskalation der Situation führen könnte).

Vorbereitung

Es ist wichtig, sich gründlich auf das Elterngespräch vorzubereiten. Neben der gezielten Gesprächsvorbereitung, gilt es auch, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen. Folgende Reflexionsfragen können hilfreich sein:

Haltung:

- Was lösen die Verdachtsmomente bei mir aus?
- Bin ich bereit, mich auf die Situation der Eltern einzulassen?
- Ist mir ein Perspektivenwechsel möglich, ohne dabei die Bedürfnisse des Kindes aus den Augen zu verlieren?
- Schaffe ich es, wertschätzend, sachlich und transparent zu sein?
- Bin ich mir klar über meine Rolle in diesem Elterngespräch?
- Wer wird mich bei dem Elterngespräch unterstützen, welche Erwartung habe ich an diese Person? Welche Aufgabe/Rolle soll sie übernehmen?
- Wie gehe ich damit um, wenn das Gespräch nicht den gewünschten Verlauf nimmt?

* Basis ist die Arbeitshilfe II „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ für pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, erstellt von der Arbeitsgruppe „Präventiver Kinderschutz“ am Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt der Stadt Mannheim. Der Gesprächsleitfaden basiert auf der Grundmatrix von Patzkill, B., Müller, G., & Schute, E. Erfolgreiche Gesprächsführung in der Schule. (2020). Cornelsen.

Gezielte Gesprächsvorbereitung:

- Wer kann mich vor, während und nach dem Gespräch unterstützen?
- Habe ich alle Informationen und Unterlagen, die Anlass für das Elterngespräch sind, schriftlich vorliegen? (z.B. Beobachtungen von Kollegen, Dokumentationen aus der Schulakte etc.)
- Bin ich mir bewusst über das Ziel des Elterngesprächs?
- Habe ich den Gesprächsleitfaden zur Durchführung eines Elterngesprächs gelesen und die Formulierungshilfen mit eigenen Worten angepasst?
- Wird ein Dolmetscher benötigt?
- Sind mir geeignete Hilfen für die Eltern bekannt? Wo könnte ich mich zusätzlich informieren?
- Liegen wichtige Unterlagen bereit, wie z.B. Flyer oder Kontaktadressen für die Familie, die Elternvereinbarung oder eine Schweigepflichtsentbindung?
- Wer schreibt das Protokoll?
- Notfallplan: Was tue oder sage ich, wenn das Gespräch zu eskalieren droht?

Günstige Rahmenbedingungen:

- Ungestörter Raum mit genügend Sitzplätzen für die teilnehmenden Personen (bei negativen Vorerfahrungen sollte der Sitzplatz der gesprächsführenden Personen mit dem Rücken zur Tür sein)
- ggf. Getränke und Gläser bereit stellen
- Gesprächsdauer von ca. 1–1,5 Stunden nicht überschreiten
- Die Teilnahme des betroffenen Kindes/Jugendlichen oder weiterer z.B. jüngerer Geschwisterkinder sollte unbedingt vermieden und vorab mit den Eltern vereinbart werden

Einladung:

- Wie und auf welchem Weg lade ich die Eltern zu einem Elterngespräch ein?
- Welche Informationen über den Anlass des Gesprächs gebe ich vorab, was benenne ich ggf. erst im Gespräch?
- Mitteilung von Datum, Zeitpunkt und voraussichtlicher Gesprächsdauer sowie Ort des Gesprächs, den teilnehmenden Personen und der Information, dass das Gespräch in Abwesenheit des Kindes oder weiterer Geschwisterkinder erfolgt (ggf. Betreuungsmöglichkeit anbieten)

Leitfaden Elterngespräch bei Verdacht auf KWG

Phase	Zentrale Aspekte und Methoden	Formulierungshilfen
Begrüßung & Kontakt	Freundlichkeit und Ruhe Small Talk	„Hallo Herr .../Frau..., schön, dass Sie sich Zeit genommen haben ...“
Anlass & Gesprächsziel	Anliegen benennen Aufgabe als Lehrkraft/ päd. Fachkraft Ziel des Gesprächs benennen Zeitrahmen festlegen	„Der Anlass für das heutige Gespräch ist ...“ „In den letzten Wochen ist mir aufgefallen, dass ...“ „Als Lehrkraft/pädagogische Fachkraft bin ich verpflichtet zu handeln, wenn ich mir Sorgen um das Wohl/die Gesundheit/die Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen mache... bin ich verpflichtet zu reagieren, wenn ich befürchte, dass die Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen Schaden nehmen könnte.“ „Darum möchte ich heute mit Ihnen gemeinsam überlegen, wie wir die Situation verändern können.“ „Für dieses Gespräch habe ich ca. 1 Stunde Zeit eingeplant.“
Austausch der Sichtweisen	Eigene Sichtweise beschreiben Nach Erklärungen und Sichtweisen der Eltern fragen Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten & Unterschieden Ggf. Verständnis für die Sichtweise der Eltern zeigen Verantwortung klären Einigung auf ein gemeinsames Ziel	„Ich bin in Sorge, weil ich beobachtet habe, dass ...“ „Haben Sie eine Erklärung für ...? Wie sehen Sie das?“ „Habe ich Sie richtig verstanden, dass ...? Ich sehe das so/habe den Eindruck, dass ...“ „Ich verstehe, wenn Sie als Eltern an Ihre Grenzen kommen/Sie aufgrund der aktuellen Situation nicht in der Lage sind ...“ „Dennoch ist es wichtig, dass Sie die Bedürfnisse Ihrer Kinder wahrnehmen ... mit Ihrem Stress/Ärger anders umzugehen lernen ... sich genügend Zeit nehmen ...“ „Sie wünschen sich genauso wie ich, dass es Ihrem Kind gut geht ... Lassen Sie uns gemeinsam überlegen, wie man die Situation verbessern könnte.“
Lösungssuche	Frage nach Ressourcen, die zu einer Verbesserung der Situation führen können... ...und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen Aufzeigen weiterer Hilfsangebote (Kontakt Daten mit Flyer, Telefonnummern etc.). Bei Bedarf unterstützen Sie die Eltern bei der Kontaktaufnahme	„Was klappt gut in der Familie? Wie sehen schöne gemeinsame Zeiten aus? Was ist dann anders? Gibt es jemanden, der Sie unterstützen oder entlasten könnte?“ „Was glauben Sie, braucht ihr Kind? Wie könnte man die Situation verändern, damit es Ihrem Kind wieder besser geht? Was brauchen Sie, damit Sie für Ihr Kind da sein können?“ „Eine gute Anlaufstelle für dieses Thema wäre ... Ich kann mir vorstellen, dass Ihnen dabei ... gut helfen kann.“ „Was halten Sie davon, wenn Frau/Herr ... Sie dabei unterstützt?“

Vereinbarungen treffen	Bei Zustimmung: Elternvereinbarung	„Ich glaube, wir haben nun eine Reihe guter Ideen gesammelt. Damit wir sie nicht aus dem Auge verlieren, schlage ich vor, dass wir sie gemeinsam aufschreiben und dabei klären, wer sich bis wann um die Umsetzung kümmert? Einverstanden?“
	Bei Ablehnung: Transparent angeben, wie Sie weiter vorgehen werden	„Ich finde es schade, dass wir uns nicht zum Wohl Ihres Kindes auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können. Im Rahmen meines Erziehungsauftrages bin ich nun verpflichtet ... zu tun.“
Abschluss	Zusammenfassung (bei Kooperation)	„Wir haben jetzt besprochen, dass Sie am ... zu mir kommen und dass Sie bis dahin ... Kontakt aufnehmen/ anrufen etc.“
	Verabschiedung	„Ich bedanke mich für Ihr Kommen/Ihre Zeit/für die konstruktive Zusammenarbeit.“
	Ggf. Kopie des Protokolls Ggf. Kopie der Elternvereinbarung	„Ich gebe Ihnen noch das Protokoll und die getroffenen Vereinbarungen mit.“
	Nächster Termin	„Wir sehen uns am ... wieder./Wir sprechen am ... wieder miteinander.“

Anmerkung: Im Sinne der Professionellen Präsenz ist auch eine Formulierung in der „Wir-Sprache“ denkbar, im Sinne von: „Wir machen uns Sorgen...“ „Uns ist aufgefallen, dass...“

Dokumentation

Im Gesprächsprotokoll sollten sich immer folgende Angaben wiederfinden:

- Ort, Datum, Zeit
- Teilnehmende
- Gesprächsthemen
- Abweichende Sichtweisen
- Vereinbarungen
- Nächste Schritte

Neben dem Gesprächsprotokoll und ggf. der Elternvereinbarung, sollten die wichtigsten Eindrücke und Ergebnisse im Anschluss ergänzt werden, z.B.

- Reaktion der Eltern auf die geschilderten Beobachtungen der Lehrkraft/pädagogischen Fachkraft
- Problemazeptanz
- Ressourcen der Familie
- Kooperationsbereitschaft
- Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen durch wen, wann?
- Konsequenzen bei fehlender Umsetzung?

Wie können Sie dazu beitragen, dass ein Gespräch gelingt bzw. eine Eskalation vermieden wird?

- Bereiten Sie sich intensiv auf das Gespräch vor.
- Führen Sie Gespräche immer zu zweit!
- Wenn Sie bereits negative Erfahrungen im Kontakt mit der Familie gemacht haben, lassen Sie andere Lehr- oder pädagogische Fachkräfte das Elterngespräch führen.
- Stellen Sie ggf. sicher, dass sich weitere Personen in Rufweite befinden und vorab über das Elterngespräch und den unbekanntem Ausgang bzw. Verlauf des Gesprächs informiert sind.
- Zeigen Sie im Gespräch eine offene, zugewandte Körperhaltung, sprechen Sie in angemessener Lautstärke und ruhigem Sprechtempo.
- Betonen Sie Gemeinsamkeiten in Ihren Haltungen.
- Führen Sie bei Unstimmigkeiten auf das gemeinsame Ziel zurück, z.B. dass es dem Kind gut gehen soll, machen Sie ggf. eine Pause, wechseln Sie auf die Metaebene und sprechen Sie Störungen im Gesprächsverlauf an, z.B. aggressive Wortwahl, Lautstärke etc. Zur Not beenden oder vertagen Sie das Gespräch.
- Im Notfall: Verweisen Sie die/den Gesprächspartner*in des Zimmers mit Hinweis auf das Hausrecht (Schulleitung). Verweigert sie/er sich, rufen Sie Kolleg*innen zur Unterstützung oder die Polizei. Achten Sie darauf, dass Sie selbst mit dem Rücken zur Tür sitzen. So können Sie im Ernstfall den Raum schnellstmöglich verlassen.

Protokollvorlage für den internen Gebrauch

Protokollführer*in: _____

Dortmund, den _____ von _____ bis _____ Uhr

Teilnehmer*innen	Funktion	Unterschrift

TOP-Nr.	Thema	Zuständig	Beratungsergebnis/Auftrag/weiteres Vorgehen
1.			
2.			
3.			
4.			

Vereinbarung der Schule mit den Personensorgeberechtigten und/oder Dritten

Betreffendes Kind/Jugendliche:

(Vor- und Nachname)

(Vor- und Nachname)

Mit den Eltern/Personensorgeberechtigten/der Bezugsperson wurde zur Sicherung des Kindeswohls folgende verbindliche Vereinbarung getroffen:

Wer? (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Bezug zum Kind)	Was?	Bis wann?	Datum/Unterschrift

**Wir verpflichten uns, die o.g. Vereinbarungen zum Schutz des Wohls unseres Kindes/unsere
Kinder umzusetzen und einzuhalten.**

Unterschrift/en der Personensorgeberechtigten/Eltern/Bezugsperson/en

(Vor- und Nachname) (Datum, Unterschrift)

(Vor- und Nachname) (Datum, Unterschrift)

Unterschrift/en des schulischen Personals

(Vor- und Nachname) (Datum, Unterschrift)

(Vor- und Nachname) (Datum, Unterschrift)

Die Vereinbarung wird für alle Beteiligte kopiert und ausgehändigt.

Schweigepflichtsentbindung

für das/den betreffende/n Kind/Jugendlichen:

Stempel der Schule

(Vor- und Nachname, Anschrift)

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

(Vor- und Nachname der Mutter/Personensorgeberechtigte)

(Vor- und Nachname des Vaters/Personensorgeberechtigten)

die Mitarbeitenden der folgenden Institutionen

Name, Anschrift der Institution, ggf. Name einer/eines bestimmten Mitarbeiter*in

gegenseitig von der Schweigepflicht, ggf. folgende Themenbereiche betreffend:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die Mitarbeiter*innen der oben bestimmten Institution nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu verwenden. Mir/uns ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Widerruf per E-Mail an _____
 (Funktions-E-Mail-Adresse der Schule)

Diese Schweigepflichtsentbindung ist einmalig

ist mehrmalig, soll ggf. erlöschen am _____

(Unterschrift/en Personensorgeberechtigte, ggf. Jugendlicher ab 14 Jahre)

Dortmund, den _____
 (Datum)

Bericht über die aktuellen Geschehnisse

Wichtig! Für einen solchen Bericht muss eine Schweigepflichtsentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Ausnahme: Im Falle eines Berichtes für das Jugendamt entfällt die Notwendigkeit einer Schweigepflichtsentbindung, wenn es sich um einen laufenden Fall im §8a-Verfahren handelt.

Aufbau des Berichtes

Anlass und Ziel

Anlass beschreiben, Beispiel: Ergänzungen zur Meldung des Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung vom ...; Zusätzliche Informationen zu dem Antrag auf ein schulärztliches Gutachten vom ...; etc.

Ziel des Berichtes: Mit der Bitte, die familiäre Situation zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten; mit der Bitte um Kenntnisaufnahme; mit der Bitte um Kontaktaufnahme; mit der Bitte um Terminierung eines gemeinsamen Gesprächs.

Angaben zu dem Schüler*in, Familie des Schülers*in

Name; Adresse; Klasse; Betreuungssituation; Ansprechpartner Schule; Angaben zu weiteren Familienangehörigen; bisheriger Schulverlauf von ... bis (Benennung von Grundschule/n, weiterführenden Schule/n)

Sachverhalt (siehe auch Indikatorenliste)

- a) Aktueller Anlass
- b) Kind/Jugendlicher
Gesundheit; emotionale Entwicklung und Verhaltensentwicklung; familiäre und soziale Beziehung; soziale Kompetenzen; Bildung; Identität; Selbstsorgefähigkeit; Angaben zum Schulbesuch; Stellung innerhalb der Klasse
- c) Elterliches Erziehungsverhalten
Grundversorgung; Sicherheit; emotionale Wärme; Anregung; Erziehungsverhalten; Stabilität, Zusammenarbeit Schule – Familie
- d) Familie und Umfeld-Faktoren
Familiengeschichte und Funktionsweise; weitere Familie; Unterkunft; Arbeit; Einkommen; soziale Integration der Familie; Ressourcen
- e) Hilfeverlauf; Was wurde von Seiten der Schule/OGS unternommen

Sozialpädagogische Einschätzung

- a) Kind/Jugendlicher
drohende Schädigung, welche Art und Weise
- b) Eltern
Erziehungskompetenzen; Umfeld-Bedingungen
- c) Hilfen
Unterstützungsmöglichkeiten der Schule/OGS; Erfolgsaussichten, was kann maximal geleistet werden

Allgemeine Hinweise

- Fakten und Bewertungen müssen klar voneinander getrennt werden.
- Konkrete Beschreibung der Tatsachen:
Beispiel falsch: „Der zehnjährige Linus kommt in der Klassengemeinschaft nicht zurecht.“ – So eine Aussage ist nicht konkret genug und damit wenig aussagekräftig.
Beispiel richtig: „Der zehnjährige Linus hat große Schwierigkeiten, sich in die Klassengemeinschaft einzufügen. Es ist ihm in den letzten beiden Schuljahren nicht gelungen, Freundschaften aufzubauen, vielmehr ist er seit zwei Monaten fast wöchentlich an körperlichen Auseinandersetzungen beteiligt, die meist von ihm ausgehen und zuletzt auch mit ernststen Verletzungen (Platzwunde am Kopf, die behandelt werden musste) einhergingen.“
- Vorsichtig mit Empfehlungen durch Dritte, dieses sollten allgemein gefasst werden. Bitte keine konkreten Hilfen benennen, wie z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe.
Möglich wäre: Empfehlung für die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme gem. dem SGB VIII; oder mit der Bitte um Einleitung der weiteren Schritte (z.B. Anruf des Familiengerichtes).

Vorbereitung einer Inobhutnahme in der Schule

Eine Inobhutnahme erfolgt durch das Jugendamt und kommt in besonders belastenden Familiensituationen zum Einsatz. Diese können etwa häusliche Gewalt, Vernachlässigung, ein Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch oder eine Notsituation sein.

Dabei kann es vorkommen, dass Kinder/Jugendliche während der Schulzeit in den Räumlichkeiten der Schule in Obhut genommen werden. Diese Situation stellt für die Schule keine Alltagssituation dar. Um die Belastung der Beteiligten so gering wie möglich zu halten, ist die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfedienst von besonderer Bedeutung.

Wichtig:

- Eine Inobhutnahme darf den eigentlichen Schulalltag nicht stören.
- Die Entscheidung, ob eine Inobhutnahme erfolgt, trifft allein der Jugendhilfedienst.
- Soll eine Inobhutnahme an einer Schule erfolgen, wird die Schulleitung zeitnah vom Jugendhilfedienst informiert.
- Die Durchführung der Inobhutnahme wird gemeinsam geplant. Die hoheitliche Aufgabe des Wächteramtes obliegt dem Jugendamt.
- Während der Inobhutnahme hat die Schulleitung das Hausrecht. Für die gelungene Inobhutnahme ist aber der Jugendhilfedienst verantwortlich, ggf. kann das Hinzuziehen von Polizei und Rettungsdienst erforderlich sein.
- Der Jugendhilfedienst informiert die Kindeseltern über die Inobhutnahme. Der Schule wird mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt die Kindeseltern diese Information voraussichtlich erhalten.
- Es liegt im Ermessen des Jugendamtes, ob die Schule erfährt, wo der*die Schüler*in hingebracht wird.

Absprachen zwischen Jugendhilfedienst und der Schule bezüglich der Eltern:

- Benötigen die Kindeseltern Unterstützung zur Verarbeitung?
- Wer organisiert ggf. die Unterstützung (Verwandte, Sozialpädagogische Familienhilfe; Sozialpsychiatrischer Dienst, Krisenzentrum Dortmund)?

Informationen, die eine Schule vom Jugendhilfedienst benötigt:

- Wann erfolgt die Inobhutnahme (Datum/Uhrzeit)?
- Sind Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, welche?
- Von wem wird der*die Schüler*in abgeholt?
- Wo wird der*die Schüler*in abgeholt?
- Wie ist die Schule weiterhin zu beteiligen?

Von der Schule wird Folgendes sichergestellt:

- Ein Raum für die Übergabe ist vorhanden.
- Bei der Inobhutnahme ist eine Person der Schule dabei, der der*die Schüler*in vertraut.
- Möglichst wenige Personen der Schule sollten in die Inobhutnahme involviert sein.
- Mitschüler*innen werden emotional aufgefangen und betreut.
- Ggf. ist das Hinzuziehen der schulpsychologischen Beratungsstelle, Schulaufsicht, Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit, Koordinierungsstelle Ganztage zur Unterstützung erforderlich.
- Ruhe bewahren!
- Verschwiegenheit nach Außen!

Hilfe und Unterstützung:

Nachsorgegespräche und weitergehende Hilfen können schulische Beschäftigte im Anschluss einer Inobhutnahme bei der Schulpsychologischen Beratungsstelle für die Stadt Dortmund anfragen.

Bei einem Träger angestellte Mitarbeiter*innen (z.B. Schulsozialarbeiter*innen oder OGS Mitarbeiter*innen) können zudem Supervisionsangebote bei ihren jeweiligen Trägern erhalten.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Die Arbeit des Teams der Psychosozialen Hilfen im Kinder- und Gesundheitsdienst (KJGD) basiert auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW, § 54 Abs. 2 und Abs.3 zur Schulgesundheit und kann in folgenden Fällen beauftragt werden:

- **Schulabsentismus:**
Hierbei kann es sich sowohl um körperliche als auch psychosoziale Ursachen handeln, die im Prozess der Gutachtenerstellung herausgearbeitet werden.
- **Schulfähigkeit:**
Ein Schüler kann schulisch nicht gefördert werden / stört den Schulfrieden / ist psychisch auffällig / ist offen oder latent aggressiv / ist depressiv / ist sozial auffällig und vieles mehr.
- **Schulabschluss (54.3):**
Es liegt eine akute Eigen- und/oder Fremdgefährdung vor. Auf der Grundlage unserer Stellungnahme wird durch die Schulleitung über die weitere Beschulung entschieden.

Sind im Zusammenhang mit derartigen Auffälligkeiten alle schulischen Maßnahmen erschöpft, hat die Schule die Möglichkeit, sich an den KJGD zu wenden, der die jeweilige Lehrkraft beraten und/oder über einen Gutachtenauftrag tätig werden kann. Eingeladen wird immer der oder die Schüler*in und mindestens ein*e Sorgeberechtigte*r, ggf. auch nach telefonischer Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten eine weitere Bezugsperson (Schulsozialarbeit, Sozialpädagogischen Familienhilfe...).

Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist für die Familie nur im Falle der Anwendung des § 54.3 verpflichtend.

Es findet ein Gespräch über die Problemlage mit folgenden Aspekten statt:

- Anamnese-Erhebung
- Erhebung der sozialen Anamnese
- Bisherige Schullaufbahn
- Bisherige Förderungen
- Kontaktaufnahme zu dem Kind/Jugendlichen mit dem Ziel, Ursachen für das beschriebene Verhalten zu ergründen
- Schweigepflichtsentbindung

Eine ausführliche Exploration folgt. Zu dieser gehört u.a. die Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen wie zum Jugendhilfedienst, zur Schule, ggf. zur Wohngruppe, zum Therapeuten oder zur Therapeutin. Fragen, die in diesem Zusammenhang betrachtet werden, sind:

- Was braucht das Kind?
- Welche Ressourcen gibt es?
- Was ist notwendig, um einen adäquaten Schulbesuch sicherzustellen?
- Welche Hilfen sind notwendig, welche sind umsetzbar?
- Welche therapeutischen Hilfen sind notwendig, welche sind umsetzbar?

Der auftraggebenden Schule wird im Anschluss eine ausführliche psychosoziale Stellungnahme mit entsprechenden Empfehlungen zur Verfügung gestellt. Diese werden zuvor auch mit den Sorgeberechtigten erläutert, im Einzelfall werden diese in der Umsetzung zunächst von Pädagogen und Pädagoginnen unterstützt. Überbrückend werden sowohl psychotherapeutische als auch pädagogische Gespräche für Schüler*innen und/oder Erziehungsberechtigte angeboten.

Das Team der Psychosozialen Hilfen ist multiprofessionell zusammengesetzt, bestehend aus Ärztinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Pädagogen und Pädagoginnen/Familienberatern und -beraterinnen.

Zugangsweg für Aufträge:

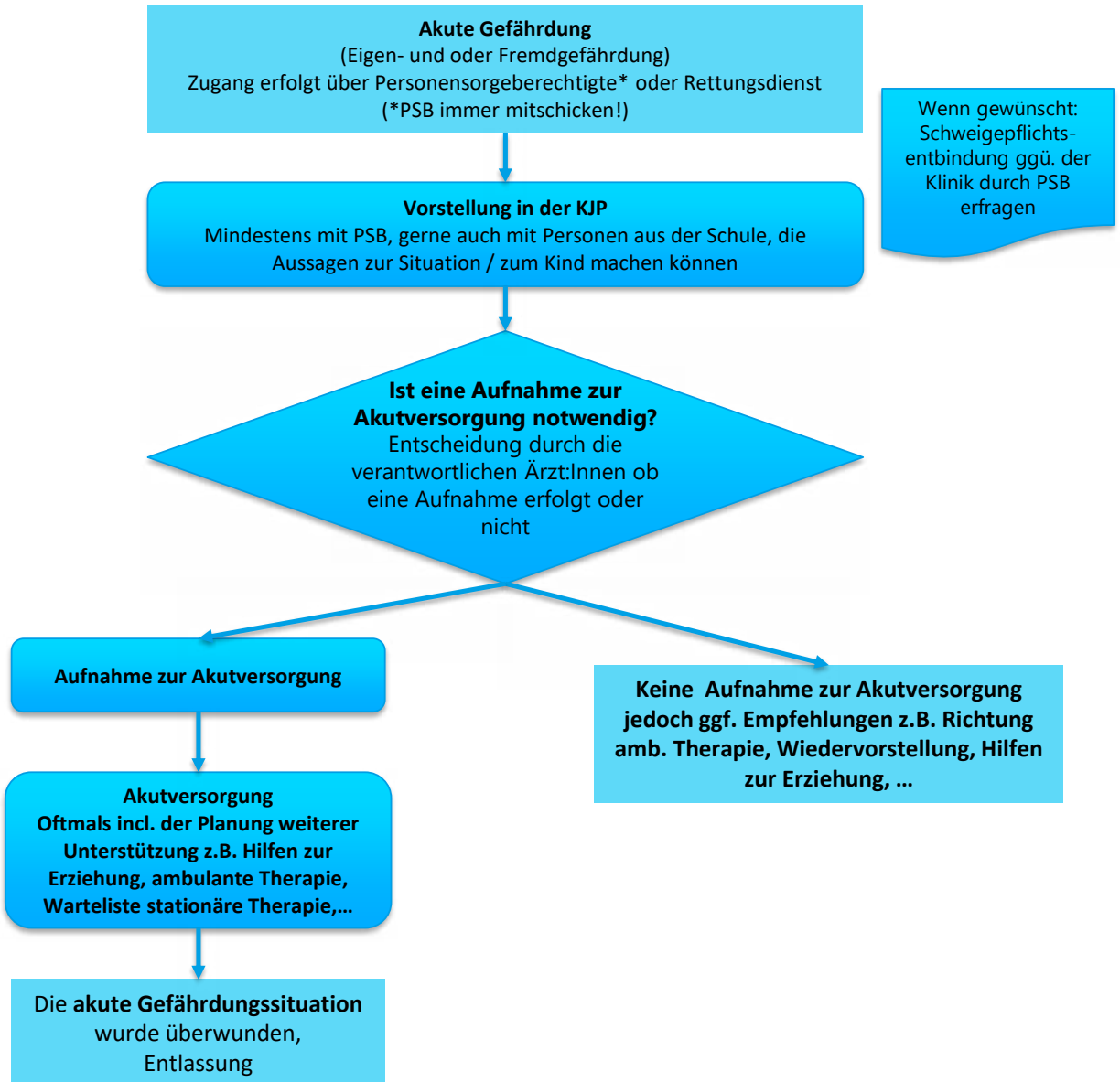
Ein entsprechender Antrag kann über das Serviceportal der Stadt Dortmund gestellt werden:

Schulärztliches Gutachten (Beauftragung durch Schule / Schulleitungen) ([dortmund.de](https://www.dortmund.de)).

<https://www.dortmund.de/services/schulaerztliches-gutachten-beauftragung-durch-schule-schulleitungen.html>

Sollte die Zusendung über das Serviceportal aus technischen Gründen nicht möglich sein, melden Sie sich bitte telefonisch unter der Rufnummer (0231) 50-1 13 25.

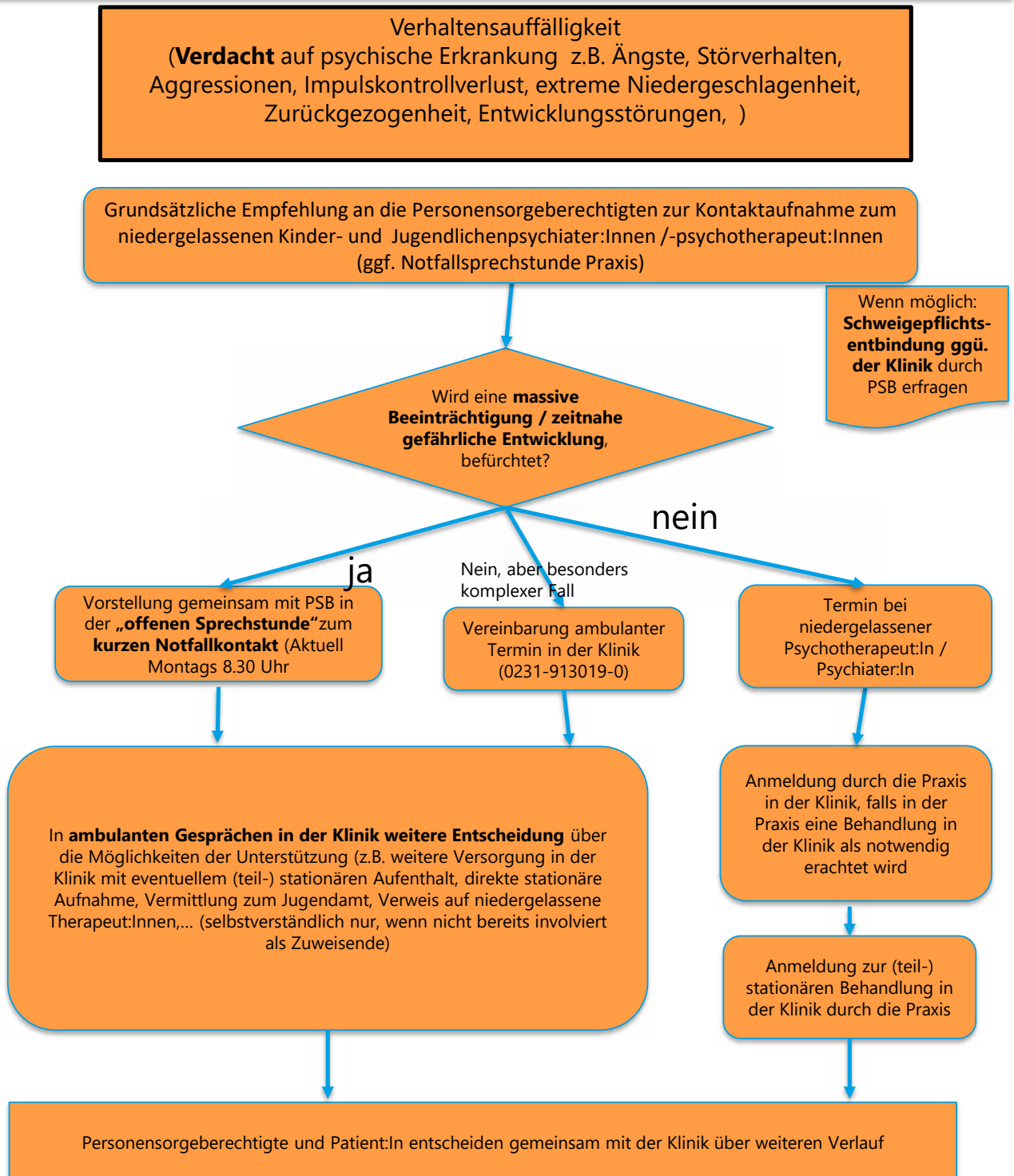
Vorstellung Elisabeth-Klinik in AKUTSITUATIONEN



Grundsätzliches:

Abweichend von der Jugendhilfe sind die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie jeweils für die Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zuständig, die in einem klar definierten Pflichtversorgungsgebiet (hier Stadt Dortmund) gemeldet sind!

Vorstellung Elisabeth-Klinik OHNE Akutsituation



Wichtige Kontakte für Dortmunder Schulen

Jugendamt

Stadt Dortmund – Jugendamt
 Ostwall 64
 44135 Dortmund
 Tel. (0231) 50-0
 Fax (0231) 50-2 47 49
 jugendamt@dortmund.de
 dortmund.de/jugendamt

Notrufnummer des Jugendamtes im Kinderschutz

Tel. (0231) 50-1 23 45
 24 Stunden 365 Tage im Jahr erreichbar in Fällen von **akuter** Kindeswohlgefährdung
Das Jugendamt Dortmund kann nur für Kinder und Jugendliche tätig werden, die sich auf dem Dortmunder Stadtgebiet aufhalten!
 Bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung ist die Polizei unter Tel. 110 oder Notfallhelfer unter Tel. 112 (Feuerwehr, Rettungsdienst) einzuschalten!

Anonyme Fachberatung gem. §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Fachstelle „Beratungen im Themenfeld Kinderschutz“

anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de

Jugendhilfedienste in den Stadtbezirken

dortmund.de/jugendhilfedienste

Jugendhilfedienst:

Gruppen-E-Mail-Adressen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| ■ Aplerbeck | jhd-aplerbeck@stadtdo.de |
| ■ Brackel | jhd-brackel@stadtdo.de |
| ■ Eving | jhd-ewing@stadtdo.de |
| ■ Hörde | jhd-hoerde@stadtdo.de |
| ■ Hombruch | jhd-hombruch@stadtdo.de |
| ■ Huckarde | jhd-huckarde@stadtdo.de |
| ■ Nord | jhd-innenstadt-nord@stadtdo.de |
| ■ Ost | jhd-innenstadt-ost@stadtdo.de |
| ■ West | jhd-innenstadt-west@stadtdo.de |
| ■ Lütgendortmund | jhd-luetgendortmund@stadtdo.de |
| ■ Mengede | jhd-mengede@stadtdo.de |
| ■ Scharnhorst | jhd-scharnhorst@stadtdo.de |
| ■ Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen... | uma@stadtdo.de |

Beratungsstellen in den Stadtbezirken

dortmund.de/psychologische-beratung

Beratungsstellen des Jugendamtes

Städtischer Psychologischer Beratungsdienst für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern

- Beratungsstelle Aplerbeck
Wittbräucker Straße 1 | 44287 Dortmund | Tel. (0231) 45 60 13
- Beratungsstelle Brackel
Asselner Hellweg 103 | 44319 Dortmund | Tel. (0231) 2 75 54, 2 75 55
- Beratungsstelle Eving
Evinger Platz 2-4 | 44339 Dortmund | Tel. (0231) 50-2 54 70
- Beratungsstelle Hörde
Alfred-Trappen-Straße 39 | 44263 Dortmund | Tel. (0231) 42 30 17, 42 30 18
- Beratungsstelle Hombruch
Harkortstraße 36 | 44225 Dortmund | Tel. (0231) 71 70 51
- Beratungsstelle Innenstadt-Ost
Töllnerstraße 4 | 44135 Dortmund | Tel. (0231) 50-2 31 15
- Beratungsstelle Lütgendortmund
Werner Straße 10 | 44388 Dortmund | Tel. (0231) 6 7811
- Beratungsstelle Mengede
Bodelschwingher Straße 131 | 44357 Dortmund | Tel. (0231) 3 76 25, 37 20 88

Beratungsstellen in freier Trägerschaft

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Scharnhorst e.V.
Hesseweg 24 | 44328 Dortmund | Tel. (0231) 23 90 83
- Beratungsstelle Westhoffstraße – Soziales Zentrum Dortmund e.V.
Westhoffstraße 8–12 | 44145 Dortmund | Tel. (0231) 84 03 40
- Erziehungsberatungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen
Joachimstraße 2 | 44147 Dortmund | Tel. (0231) 86 10 85 15
- Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
Klosterstraße 16 | 44135 Dortmund | Tel. (0231) 8 49 44 80
- Online-Beratung
(Startseite – Beratungsplattform der bke – Forum, Beratung (Einzelberatung und Sprechstunde), Chat (Einzelchat, Gruppenchat und Themenchat)
www.bke-beratung.de -> Elternberatung

Schulaufsicht

Schulamt für die Stadt Dortmund

Königswall 25–27
44137 Dortmund

Ansprechpartner*in schulfachlicher Dienstbereich

Uta Doyscher-Lutz

Tel. (0231) 50-2 2 365
Fax: (0231) 50-2 7 092
E-Mail: udoyscher-lutz@stadtdo.de

Dienst- und Fachaufsicht Grundschulen
Schulaufsichtsbezirk I (Schulamtsdirektorin),
Schulfachliche Sprecherin des Schulamtes,
Regionalkoordination Bildungsnetzwerk,
Krisenintervention, Außerunterrichtlicher
Schulsport, Verkehrserziehung/Mobilitäts-
bildung

Anja Kästner

Tel. (0231) 50-2 23 60
Fax: (0231) 50-2 70 91
E-Mail: akaestner@stadtdo.de

Dienst- und Fachaufsicht Grundschulen
Schulaufsichtsbezirk II (Schulamtsdirektorin)
Lehrerfortbildung, Ganztagsangebote
(OGS), Durchgängige Sprachbildung

Margit Dreischer

Tel. (0231) 50-2 23 66
Fax: (0231) 50-2 70 91
E-Mail: mdreischer@stadtdo.de

Dienst- und Fachaufsicht Grundschulen
Schulaufsichtsbezirk III (Schulrätin),
Inklusion/Gemeinsames Lernen, Gleich-
stellungsangelegenheiten, Zusammenarbeit
mit schulunterstützenden Diensten

Holger Nolte

Tel. (0231) 50-2 23 64
Fax: (0231) 50-270 92
E-Mail: h nolte@stadtdo.de

Fachaufsicht Hauptschulen Schulaufsichts-
bezirk IV (Schulamtsdirektor),
Außerschulische Lernorte, Berufliche
Orientierung, Digitale Bildung, Nachträg-
liche Bildungsabschlüsse/ Externen-
prüfungen, Beschulung der Kinder von
beruflich Reisenden

Heike Raffalski

Tel. (0231) 50-2 23 67
Fax: (0231) 50-2 70 92
E-Mail: h raffalski@stadtdo.de

Fachaufsicht Förderschulen Schulaufsichts-
bezirk V (Schulamtsdirektorin), Integration
durch Bildung, Hausunterricht, AO-SF-
Feststellungsverfahren

* die Zugehörigkeit der einzelnen Schulen
zu den Schulaufsichtsbezirken entnehmen
Sie bitte der Anlage
dortmund.de/schulaufsicht

Schulaufsicht Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Hauptschulen

Herr Müller
Tel. (02931) 82-32 45

Gesamtschulen

Herr Stewen
Tel. (02931) 82-30 09

Realschulen

Herr Krause
Tel. (02931) 82-34 16

Gymnasien

Frau Pohl
Tel. (02931) 82-32 94

Herr Heidenreich
Tel. (02931) 82-33 20

Berufskollegs

Technik
Herr Mielke
Tel. (02931) 82-31 41

Wirtschaft
Frau Rickes
Tel. (02931) 82-31 52

**Gesundheit, Erziehung, Hauswirtschaft,
Soziales, Bündelschulen**

Herr Dickmann
Tel. (02931) 82-31 11

Schulpsychologische Beratungsstelle Dortmund

Königswall 25–27
44137 Dortmund
Tel. (0231) 50-2 71 77
E-Mail: schulpsychologie@stadtdo.de

Kommunale Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit

Königswall 25–27

44137 Dortmund

Fax (0231) 50-2 67 44

E-Mail: schulsozialarbeit@stadtdo.de

dortmund.de/schulsozialarbeit

Kommunale Koordinierungsstelle Ganzttag

Königswall 25–27

44137 Dortmund

Fax (0231) 50-2 67 44

E-Mail: ganztag@stadtdo.de

Gesundheitsamt der Stadt Dortmund

Hoher Wall 9–11

44317 Dortmund

Das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund bittet um Kontaktaufnahme per E-Mail in Fragen zu:

- psychisch auffälligen Kindern:
E-Mail-Postfach: gutachtenkjgd@stadtdo.de
- chronischen Erkrankungen/gesundheitlichen Auffälligkeiten/Sportbefreiungen u.a.:
E-Mail-Postfach: einschulungsuntersuchung@stadtdo.de
- und auch Meldungen zur Masernimpfpflicht an das
E-Mail-Postfach: g53masernschutz@stadtdo.de
- für Gutachtenaufträge kann ein entsprechender Antrag von der jeweiligen Schulleitung über das Serviceportal der Stadt Dortmund unter folgendem Link gestellt werden:



www.dortmund.de/services/schulaerztliches-gutachten-beauftragung-durch-schule-schulleitungen.html

Sollte die Zusendung über das Serviceportal aus technischen Gründen nicht möglich sein, melden Sie sich bitte telefonisch unter der Rufnummer (0231) 50-1 13 25.

Weitere Kooperationspartner im Kinderschutz

Kinderschutzbund Dortmund

Lambachstraße 4, 44145 Dortmund
Tel. (0231) 8 47 97 80
Fax (0231) 84 79 78 22
www.dksb-do.eu

Kinderschutz-Zentrum Dortmund

Gutenbergstraße 24, 44139 Dortmund
Tel. (0231) 2 06 45 80
www.kinderschutzzentrum-dortmund.de

Klinikum Dortmund, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Beurhausstraße 40, 44137 Dortmund
Tel. (0231) 9 53-2 17 00

Notfallambulanz

Tel. (0231) 9 53-2 17 00
www.klinikumdo.de -> Kliniken & Zentren
-> Kinder- § Jugendmedizin

Medizinischer Kinderschutz

Tel. 0172-3 01 04 12

LWL-Klinik Dortmund, Elisabeth-Klinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie

Tel. (0231) 91 30 19-0
kjp-dortmund@lwl.org

Seelenpflaster

Rolandstraße 10, 44145 Dortmund
Tel. (0231) 8 49 45 00
Fax (0231) 8 49 44 67
seelenpflaster@diakoniedortmund.de

Zweigstelle Lütgendortmund

Lütgendortmunder Straße 140
44388 Dortmund
Tel. mobil 0157-87 45 08 80

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon
Tel. 116 111
Elterntelefon
Tel. 0800-1 11 05 50

Leben mit Kindern in Dortmund (Bambini-Broschüre)

dortmund.de/bambini

Frauenhaus Dortmund

Postfach 500 234
44202 Dortmund
Notruf: Tel. (0231) 80 00 81
Tel.(0231) 7 25 05 70
Fax (0231) 7 25 05 71
frauen@frauenhaus-dortmund.de
www.frauenhaus-dortmund.de

Frauenberatungsstelle Dortmund

Märkische Straße 212–218
44141 Dortmund
Tel. (0231) 52 10 08
Fax (0231) 5 58 09 63
frauen@frauenberatungsstelle-dortmund.de
www.frauenberatungsstelle-dortmund.de

Homepage Nationales Zentrum Frühe Hilfen

www.fruehehilfen.de

Weißer Ring e.V.

www.weisser-ring.de

Notfallseelsorge

Am Bruchheck 31, 44263 Dortmund
Tel. (0231) 79 98 41 72
hendrik.muenz@ekkodo.de

Übergeordnete Stellen

Unterschiedliche Blickwinkel durch unterschiedliche Professionen bedürfen manchmal einer übergeordneten Klärung.

Je nach Schulform oder Profession stehen die entsprechenden übergeordneten Stellen als Unterstützung zur Verfügung.

Wer sind meine übergeordneten Stellen? Wen muss ich informieren?

Lehrer*innen an Grundschulen/ Sozialpädagogische Fachkraft	Schulamt für die Stadt Dortmund Schulaufsicht
Lehrer*innen an Hauptschulen	
Lehrer*innen an Förderschulen	
Lehrer*innen an Realschulen	Schulaufsicht Bezirksregierung Arnsberg
Lehrer*innen an Gesamtschulen	
Lehrer*innen an Gymnasien	
Lehrer*innen an Berufs- und Weiterbildungskollegs	
MPT Gemeinsames Lernen	Schulaufsicht entsprechend der Schulform
Schulsozialarbeiter*innen vom Land (MPT Integration)	Fachberater*in Schulsozialarbeiter Bezirksregierung Arnsberg
	Kommunale Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit
Schulsozialarbeiter*innen von Trägern	Kommunale Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit
	Freier Träger/dienstvorgesetzte Stelle
OGS Mitarbeiter*innen von Trägern	Freier Träger/dienstvorgesetzte Stelle
	Kommunale Koordinierungsstelle OGS
OGS Mitarbeiter*innen der Stadt Dortmund	Kommunale Koordinierungsstelle OGS

Kooperationsvereinbarung

Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund über die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind Grundlage dieser Vereinbarung:

1. § 42 Abs. 6 Schulgesetz (Sicherung des Kinderschutzes, Sicherung des institutionellen Kinderschutz Schutzkonzept)
2. Artikel 1 § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
4. § 11 (5) Landeskinderschutzgesetz NRW (OGS Schutzkonzept)

1. Aufgaben des Jugendamts und der Schule

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (2) Die Schule hat gemäß § 42 Abs. 6 SchulG die Aufgabe, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
- (3) Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Schule sowie unter der Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.
- (4) Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und besonderen Unterstützungsbedarfen sind zu berücksichtigen.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen.

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

- (2) Das Verfahren im Umgang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist in dieser Vereinbarung und dem Basisordner Kinderschutz für die Verfahren im Kinderschutz in Dortmund hinterlegt und auf der Homepage des Jugendamts, des Schulservers und der Schulsozialarbeit abrufbar. Der Basisordner Kinderschutz dient als Anlage dieser Vereinbarung.

Indikatoren für mögliche „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ sind im Basisordner Kinderschutz aufgeführt.

3. Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung

Erkennen Mitarbeitende (Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der offenen und gebundenen Ganztagschule, weiteres lehrendes und/ oder therapeutisches Personal sowie Schulbegleitungen) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen findet folgendes Verfahren Anwendung. Auf Grundlage der „gewichtigen Anhaltspunkte“ erfolgt im Rahmen des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte/des multiprofessionellen Teams/ der für das Kind/den Jugendlichen zuständige Lehr- und Fachkräfte eine kollegiale Beratung.

- a) Kommen die Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiter*innen im Landesdienst zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird, eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes (anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de) hinzugezogen (Beratung nach § 8b SGB VIII).
- b) Kommen Fachkräfte der Schulsozialarbeit in freier Trägerschaft sowie Mitarbeitende des offenen Ganztags und sonstige an Schule beschäftigte Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers hinzugezogen (Beratung nach § 8a SGB VIII).
- c) Für kommunal Angestellte im Ganztags hält das Schulverwaltungsamt FB Soziale Arbeit in Schulen eine insoweit erfahrene Fachkraft vor.

Für die anonyme Beratung durch eine InsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft) in Trägerstruktur nach § 8a SGB VIII / §8b SGB VIII werden die Personendaten anonymisiert. Und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 SGB VIII, beachtet.

Gemeinsam mit der InsoFa nehmen die betreffenden Lehr- und Fachkräfte eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.

Die Fallverantwortung bleibt bei der ratsuchenden Lehr- bzw. Fachkraft und der Beratungsprozess wird entsprechend dokumentiert und konkretisiert.

In jeder Phase der Bearbeitung, in der ein akuter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist umgehend der Jugendhilfedienst oder die Rufbereitschaft des Jugendamtes unter der Notrufnummer 50-12345 einzuschalten. Der Jugendhilfedienst hat nach Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung die Fallverantwortung im Rahmen des staatlichen Wächteramtes. Die Übermittlung der Verdachtsmeldung an das Jugendamt erhält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe im Kinderschutz an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich nach § 65 SGB VIII zulässig, geboten und gefordert.

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens folgende Informationen über das Kind/den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (Verwendung des vorgesehenen Dokumentationsbogens):

- a) Name, Anschrift, ggf. abweichende Aufenthaltsorte
- b) Beobachtete, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- c) Ergebnisse der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- d) Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- e) Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/des Jugendlichen
- f) Ergebnis der Beteiligung

4. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen gemäß § 8a(4) SGB VIII

(1) Einbeziehung von Personensorgeberechtigten

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen

Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Kinder und Jugendliche haben gemäß § 8 SGB VIII einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.

(3) Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Ergibt sich aus Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen aufgezeigt und angeboten.

(4) Überprüfung und Dokumentation der Inanspruchnahme von Hilfen

Die fallverantwortlichen Kräfte in der Schule stellen fest, ob die Vereinbarungen eingehalten werden und dadurch die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Sie überprüfen die Wirksamkeit nach vier Wochen. Der Jugendhilfedienst wird informiert, wenn die Hilfen für die Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen. Der gesamte Vorgang wird schriftlich dokumentiert.

(5) Rückmeldung durch den Jugendhilfedienst

Von Seiten des Jugendamtes erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung an die fallverantwortliche Fachkraft, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.
(KKG, §4 Abs. 4)

5. Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an den zuständigen Jugendhilfedienst erforderlich.

6. Maßnahmen/Umsetzung und Kooperation

Zwischen der Schulaufsicht und dem Jugendamt der Stadt Dortmund wird Folgendes vereinbart:

- (1) Das Jugendamt nimmt bei Bedarf an Dienstbesprechungen teil, in denen Schulleiter/-innen über rechtliche, pädagogische und verfahrenstechnische Fragen zum Kindeswohl/-schutz informiert werden.
- (2) Das Jugendamt bietet Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.
- (3) Eine dauerhafte, fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle -Beteiligten klar sind.
- (4) Zwischen Jugendamt und Schulaufsicht erfolgt jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung sowie der Praktikabilität der vereinbarten Verfahren, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Die Auswertung erfolgt sowohl im Jugendamt als auch im schulischen Kontext in Anwesenheit des jeweils anderen Kooperationspartners.
- (5) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (6) Diese Vereinbarung gilt bezüglich der schulinternen Abläufe vorbehaltlich anderslautender schulformbezogener Regelungen.

(7) Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtswirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durch eine andere Regelung zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den erstrebten Erfolg der entfallenen Bestimmung zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

(8) Datenschutz

- (1) Der Träger/die Einrichtung ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den § 4 KKG und §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Die Schule unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 120 Abs. 5 SchulG NRW i.V. mit § 1 VO-DV I.

(9) Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Sie ist solange gültig, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird.

Dortmund, den _____

Fachbereichsleitung des Jugendamts

Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die
Stadt Dortmund

Sonstige Hinweise

Aktuelle Dokumente zum Kinderschutz sind hinterlegt auf:

<https://formulare.schulen-in-dortmund.de>

Stichwort „Kindeswohlgefährdung“

Der Zugang zu den Dokumenten kann aktuell bei der jeweiligen Schulleitung angefragt werden. Es ist vorgesehen die „Spezifikation Schule“ auch auf der Website der Schulpsychologischen Beratungsstelle für die Stadt Dortmund öffentlich zugänglich zu machen.

Meldungen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung müssen rechtzeitig, möglichst während der regulären Dienstzeit beim Jugendamt eingehen, um gute Zugänge zu den Familien zu gewährleisten.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Fachbereich Schule

Redaktion: Arbeitsgruppe der U-AG §78 Jugendhilfe- Schule, Dennis Neumann (verantwortlich),

Katharina von Lehmden und Margit Dreischer

Kommunikationskonzept, Layout, Druck: Stadt Dortmund, Marketing + Kommunikation –

09/2024

Der Umwelt zuliebe: Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier, alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.